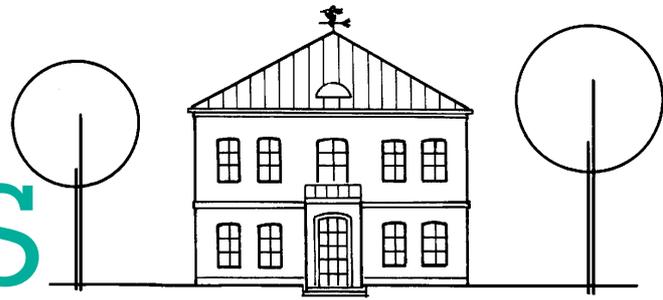


Das Rathhaus



AMTSBLATT DER GEMEINDE ODENTHAL

Jahrgang 8

20. Dezember 2002

Nummer 38

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein aufregendes Jahr 2002 geht zu Ende. Der Kreisverkehr ist inzwischen als runder Mittelpunkt Odenthals von vielen Bürgerinnen und Bürger als positive Veränderung wahrgenommen worden. Wir haben quasi eine neue "positive Orientierung" bekommen.



Dies kann man von der Entwicklung unseres Landes in den letzten Monaten nicht unbedingt sagen. Unsicherheit, Lustlosigkeit und Perspektivlosigkeit, sind Begriffe, mit denen in den letzten Wochen die Befindlichkeit der Menschen in unserem Lande immer häufiger beschrieben wird.

Auch wir hier in Odenthal sind nicht unberührt und fern von der Entwicklung, die alle gesellschaftlichen Teile des Landes erfasst. Dabei ist der Umstand, dass, aus welchen Gründen auch immer, zur Zeit finanzielle Engpässe bestehen, aus meiner Sicht nicht so dramatisch zu bewerten. Das Auf und Ab in der wirtschaftlichen Entwicklung ist eine uns allen bekannte Erscheinungsform freier, liberal gestalteter Volkswirtschaften und Demokratien, deren wesentliches Element eben auch die Möglichkeit der Veränderung ist. Was zur Zeit jedoch die besondere Nachdenklichkeit über unsere aktuelle Lage hervorruft, ist die fehlende Aussicht auf notwendige Veränderungen in allen Strukturen des gesellschaftlichen Lebens. Insbesondere auch bei den Strukturen der staatlichen Verwaltung und des politischen Lebens, deren Teil wir sind, fehlt es am notwendigen Veränderungswillen. Die Erkenntnis, dass der Staat sich in seinen Organisationsformen, nur noch auf wesentliche Aufgaben beschränken sollte und nicht als Glücksbringer in alle Teile des Alltags von uns Bürgerinnen und Bürgern hineinwirken soll, setzt sich nicht hinreichend genug durch. So besteht die Gefahr, dass Verzweiflung oder Resignation aufkommen, weil sich nichts ändert und weil keine Initiativen für Änderungen sichtbar sind.

Für Verzweiflung oder Resignation besteht bei uns hier in Odenthal keinerlei Anlass - Im Gegenteil! Viele Bürgerinnen und Bürger beteiligen sich nämlich durch Unterstützung und Hilfe am Gelingen unseres gemeindlichen Alltags in der Form, dass sie entweder persönlichen Einsatz bei Dienstleistungen und in Vereinen, Gruppierungen und Initiativen zeigen oder in dem sie großzügige Spenden für Projekte, die

aus ihrer Sicht unterstützenswert sind, geben. So möchte ich hier nur beispielhaft folgende Aktionen aus dem letzten Jahr mitteilen:

Im Zusammenhang mit dem Schulumbau und -ausbau sind nicht wenige wünschenswerte aber sinnvolle Einrichtungen, Mobiliar und technisches Gerät durch die Unterstützung von Förderverein und Sponsoren mit installiert worden.

Manche Klasse oder auch Turnhalle wurden von engagierten Eltern und Vereinsmitgliedern renoviert.

Die Innenkreisgestaltung des Kreisverkehrs ist durch eine Gruppe von Sponsoren finanziert worden, die wir auf einem entsprechenden Schild am Rathaus kenntlich gemacht haben.

Die Restaurierung des zerstörten Christus-Korpus vom Kreuz vor der Giebelwand an der alten Schule kann jetzt in Angriff genommen werden, weil eine spontane Spendenaktion verschiedener Bürger und Parteien, die Wiederherstellung mit einem Kostenaufwand von 2.500 Euro ermöglicht.

Fast die gesamte gemeindliche Kulturarbeit sowie die verschiedenen einzelnen touristischen Aktivitäten wurden und werden, wenn möglich in den kommenden Jahren ausschließlich durch Spenden durchgeführt und zu halten sein. Die in diesem Jahr auffallend schöne und attraktive Weihnachtsbeleuchtung in Odenthal mit dem zentralen Weihnachtsbaum im Kreisverkehr entspringt ebenfalls der Eigeninitiative Odenthaler Bürgerinnen und Bürger und Odenthaler Firmen und Geschäftsleuten.

Diese herausragenden Beispiele lassen Mut und Hoffnung zu, weil sie beweisen, dass viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger die Dinge selbst in die Hand nehmen und erkannt haben, dass nicht eine anonyme Institution Staat oder Gemeinde alle Dinge regeln kann. So empfinde ich es als eine gelungene Symbolik, dass wir mit dem adventlichen Lichterschmuck, der für uns Christen freudige Erwartung und Hoffnung auf Christi Geburt und das damit verbundene Weihnachtsfest signalisiert, in unserer Gemeinde deutlich zum Ausdruck bringen, dass diese Lichter für uns auch Zeichen der Hoffnung und Einschätzung auf Besseres sind, dass wir eben nicht verzagen, sondern mutig die Dinge angehen, um die Zukunft zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen allen, Ihren Familien und Freunden, ein frohes, friedliches Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.

Bürgermeister

Johannes Maubach

AUS DEM INHALT

	Seite
● Informationen / Wir gratulieren	2-5
● Amtliche Bekanntmachungen und Satzungen	5-15
● Wirtschaft in Odenthal	16
● Aus dem Odenthaler Vereinsleben	16-20
● Veranstaltungskalender	20-22

Aus Rat und Ausschüssen

Wie allgemein bekannt ist, hat sich die finanzielle Lage der Kommunen im Lande in diesem Jahr dramatisch verschlechtert. So ist auch die Finanzsituation der Gemeinde Odenthal mehr als angespannt. Der Etatentwurf 2003, den die Verwaltung dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt hat, ist nur deshalb formal als ausgeglichen zu bezeichnen, weil die derzeitige Finanzlücke von fast 180.000 Euro - obwohl bereits Steuererhöhungen einkalkuliert wurden - nur durch eine Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen werden kann. Ein solches Verfahren ist offensichtlich dauerhaft unvernünftig, da es dazu führt, dass konsumtive wiederkehrende Ausgaben mit Krediten und Vermögensteilen finanziert werden. (Wer finanziert seine monatlichen Lebenshaltungskosten durch Vermögensverkäufe oder Kredite?) Unabhängig davon ist ein solches Verfahren auch nur zweimal hintereinander genehmigungsfähig.

In mehreren Sitzungen haben die Fachausschüsse des Gemeinderates bisher darüber diskutiert und beraten, an welchen Stellen Kürzungen in den Bereichen der freiwilligen Leistungen möglich sind bzw. vertretbar sind. So sind z. B. Schulbudget, Sportförderung, Kulturangebote und viele andere freiwillige Leistungen in die Überlegungen mit aufgenommen worden. Wünschenswerten Verbesserungen, die beantragt wurden, konnte nicht entsprochen werden. Die Rats- und Ausschussmitglieder haben bei ihren Beratungen die Abwägungen sehr ernst genommen, da der Etat 2003 bereits Steuererhöhungen bei Grundsteuer A und B sowie bei den Gewerbesteuern vorsieht, zu denen wir als Kommune durch die Vorgaben des Landes NRW angehalten werden.

Es ist deshalb nicht zu vermeiden, dass zu den Belastungen, die wir als Bürger durch die Entscheidungen des Bundes und des Landes im nächsten Jahr zu erwarten haben, auch noch die weiteren Verschlechterungen, die aufgrund unserer gemeindlichen Entscheidungen erforderlich werden, hinzukommen. Dies führt im Ergebnis zu nicht unerheblichen Belastungen des Gesamteinkommens bei den Familien, welche nachhaltige Auswirkungen auf die Kaufkraft und den Konsum haben werden, so dass auch deshalb eine binnenwirtschaftliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten ist.

Aus diesem Grunde will die Gemeinde ihren Anteil an diesen Belastungen auf das absolut notwendigste beschränken.

In seiner letzten Sitzung am 17.12.2002 wird der Rat abschließend über die anstehenden Entscheidungen beraten und einen entsprechenden Etat verabschieden müssen. Bis dahin werden die Fachausschüsse und zusammenfassend der Hauptausschuss den Versuch machen, mit den angedachten und vorgeschlagenen Einsparungen das Finanzloch im Etat 2003, wenn möglich zu decken, auf jeden Fall so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Impressum

Auflage: 6.500 Exemplare
 Herausgeber und verantwortlich: Bürgermeister Johannes Maubach
 Altenberger-Dom-Straße 31
 51519 Odenthal
 Gesamtausführung: Druckerei Vieljünger, Wermelskirchen
 Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Anmeldetermine der Schulen

Nach dem Gesetz über die Schulpflicht im Land Nordrhein Westfalen werden am 01. August 2003 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 2003 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2003 sechs werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schulen aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch notwendige Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Die Anmeldetermine der Schulanfänger werden an den einzelnen Grundschulen in der Gemeinde Odenthal zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

Grundschule Blecher:

Montag, 13. Januar, Dienstag, 14. Januar
 und Donnerstag, 16. Januar 2003
 jeweils von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Grundschule Eikamp:

Montag, 13. Januar
 Mittwoch, 15. Januar 2003
 jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Grundschule Neschen:

Dienstag, 14. Januar und
 Donnerstag, 16. Januar 2003
 jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Die Anmeldetermine der Grundschulen Odenthal und Voiskwinkel haben bereits stattgefunden. Die betreffenden Eltern wurden durch die jeweilige Schule zur Anmeldung des schulpflichtigen Kindes aufgefordert. Im Bedarfsfall ist eine Anmeldung jedoch noch nach Terminabsprache möglich.

Die Schulleiter informieren die Erziehungsberechtigten über die Termine der ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls das Testverfahren.

Bei Anmeldung ist das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Der Schulpflicht unterliegen auch ausländische Kinder; sie werden ebenfalls an der für ihren Wohnort zuständigen Grundschule angemeldet. Körperlich und geistig behinderte Kinder sind ebenfalls anzumelden.

Die Anmeldetermine der weiterführenden Schulen der Gemeinde Odenthal sind:

Hauptschule und Gymnasium:

Montag, 17. Februar bis 21. Februar 2003
 von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 und Donnerstag, 20. Februar 2003
 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sabine Kornbichler: Majas Buch



Die Gemeinde Odenthal präsentiert in Zusammenarbeit mit der Buchhandlung Viering eine Lesung aus dem Roman: "Majas Buch" mit der Autorin Sabine Kornbichler.

Die Autorin, bekannt durch ihre erfolgreichen Taschenbücher "Klaras Haus" und "Steine und Rosen" erzählt in ihrem neuesten Roman "Majas Buch" die Geschichte einer 38-jährigen Journalistin, die sich während einer Dienstreise in einen wesentlich älteren Mann verliebt. Nach seinem plötzlichen Unfalltod macht sie sich auf die Suche nach den Spuren seines Lebens.

Die Lesung mit Sabine Kornbichler findet am Freitag, den 14.02.03 um 19.30 im Tagungsraum über dem Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung, Bergisch Gladbacher Str. 2, statt.

Eintrittskarten zu € 5,- sind ab Januar in der Buchhandlung Viering, Auf dem Winkel 16 in Odenthal-Holz (Tel.: 02174/494377) sowie an der Abendkasse erhältlich.

Die Steinzeit in Odenthal



*Eine Ausstellung zu Funden und Findern,
zu Leben und Landschaft in der Steinzeit*

Die Steinzeit in Odenthal ist kaum noch ein Begriff für die Bewohner und das Umfeld, obwohl gerade auf Gemeindegebiet ein bemerkenswerter Fundplatz mit Tausenden!! von Funden liegt. Sie wurden besonders in den 40er bis 70er Jahren vorwiegend auf dem Sonnenberg in Voiswinkel von Andreas Schlossnagel, einem engagierten ehrenamtlichen Bodendenkmalpfleger gefunden. Seine umfangreiche Sammlung wurde vom Landesamt für Bodendenkmalpflege angekauft und sicher – aber auch für die Öffentlichkeit (unzugänglich) – eingelagert.

Herr Manfred Link hatte die Idee, diese bemerkenswerte Sammlung zumindest zeit- und teilweise wieder nach Odenthal zu bringen und sie zum ersten Mal einem größeren Publikum zu zeigen. Für diese Idee konnte er maßgebliche Personen der Gemeinde Odenthal wie auch die fachkundige Wissenschaft in der Person von Herrn Dr. Frank begeistern. Seit 2001 wurde von der Gemeinde, Herrn Dr. Frank und dem Verein „Landschaft und Geschichte e.V.“ an der Realisierung und Umsetzung der Idee gearbeitet.

In die Ausstellung werden zusätzlich noch bedeutende Stücke der Steinzeit von weiteren Fundorten integriert. Auch deren „Entdecker“, Prinz Hubertus zu Sayn-Wittgenstein und Herr und Frau Brühl konnten dafür gewonnen werden, ihre „Schätze“ für die Dauer der Ausstellung zur Verfügung zu stellen.



Ort: **Bürgerberatungszentrum Odenthal**
Bergisch Gladbacher Straße 2

geöffnet: **ab 03. Februar 2003**
Montag bis Donnerstag 8 bis 17:30 Uhr
Freitag 8 bis 12:00 Uhr
(Achtung: die Bürgerberatungsstellen haben etwas andere Öffnungszeiten)

Dauer: **ganzjährig**

Parken: **kostenlos** auf dem Parkplatz Schul- und Gemeindezentrum

Idee – Konzept – Programm – Organisation:



Landschaft und Geschichte e.V.

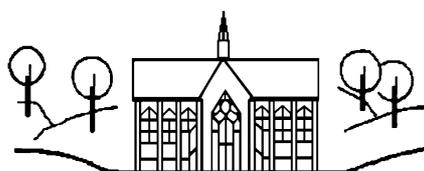
mit Sitz in Odenthal, Rheinisch Bergischer Kreis
www.LuGeV.de Mail: LuGeV@web.de

Manfred und Randolf Link, Odenthal

Wissenschaftliche Beratung und Konzept:
Prähistoriker Dr. Thomas Frank, Lindlar

Veranstalter und Förderung:

Natur & Kultur



Gemeinde Odenthal

Termine Amtsblatt 2003

Abgabe Manuskripte	Erscheinungstag	Verteilung bis
31. Januar	21. Februar	25. Februar
18. April	09. Mai	13. Mai
04. Juli	25. Juli	29. Juli
05. September	26. September	30. September
17. Oktober	07. November	11. November
28. November	19. Dezember	23. Dezember

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 21. Februar 2003 !

Kontakt: Sven Lüürsen, Bürgerbüro,
Bergisch Gladbacher Str. 2, 51519 Odenthal
Tel. (02202) 710-131, Fax (02202) 710-193,
E-Mail: post@odenthal.de

Rentenberatung vorübergehend geschlossen

Die Rentenberatungstelle der Gemeinde Odenthal bleibt aus organisatorischen Gründen bis zum 05. Januar 2003 geschlossen.

Öffnungszeiten "zwischen" den Feiertagen

Die Dienststellen der Gemeinde sind am 23.12., 27.12. und 30.12.2002 zu den tagesüblichen Zeiten für Sie geöffnet. Erfahrungsgemäß muß aber an diesen Tagen mit längeren Wartezeiten gerechnet werden.



Wir gratulieren

An dieser Stelle möchten wir zu besonderen Ereignissen gratulieren:

Geburtstage:

85 Jahre:

04.01.1918 Liesbeth Buddrus, Scheuren
28.01.1918 Wilhelm Bröhl, Odenthal
30.01.1918 Otto Leihe, Glöbusch
01.02.1918 Theresia Höller, Blecher
11.02.1918 Ellen Madry, Glöbusch

90 Jahre und älter:

09.01.1913 Walter Tegeler, Neschen
16.01.1907 Josef Klein, Landwehr
17.01.1912 Anna Dommès, Oberbreidbach
17.01.1913 Karl Lorenz Trimborn, Blecher
27.01.1904 Anna Hotz, Glöbusch
28.01.1913 Johanna Radziwill, Glöbusch
30.01.1903 Hubert Landwehr, Scheuren
01.02.1910 Emma Ulrich, Voiswinkel
19.02.1911 Anna Drzymalla, Küchenberg
23.02.1908 Eduard Brosche, Glöbusch

Sollte über die turnusmäßige Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage hinaus noch ein Abfuhrbedarf entstehen, so bitte ich Sie, sich innerhalb der Geschäftszeiten der Gemeinde Odenthal mit dem Fachbereich VI-Technische Betriebe-Wasserwerk in Verbindung zu setzen. Als Ansprechpartner steht Ihnen hierfür Herr Mantwill unter der Telefonnummer 02202/710181 zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Der Bürgermeister, Maubach

Abfallentsorgung - Hinweise und Änderungen

Abfallkalender 2003

Mit diesem Amtsblatt wird gleichzeitig der Abfallkalender 2003 allen Haushalten zugestellt. In diesem Abfallkalender finden Sie alle wichtigen Informationen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal. Außerdem ist der Gutschein für den Bezug der Gelben Säcke beigelegt sowie Karten für die Anmeldung der zu entsorgenden Elektro-Geräte (s.u.).

Im letzten Amtsblatt wurden Sie bereits über die Neuerungen im Bereich der Abfallentsorgung informiert, und zwar werden durch den Erlass der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis folgende Änderungen im Bereich der Sperrmüllsammlung erforderlich:

Nachfolgende Gegenstände werden künftig nur noch nach schriftlicher (per Karte) oder telefonischer Anmeldung abgeholt:

Weißer Ware -

hierunter fallen beispielsweise:
Kühl- und Tiefkühlgeräte, Ölradiatoren
Waschmaschinen, Geschirrspüler,
Wäschetrockner, Herde, Backöfen,
Mikrowellengeräte

Braune Ware -

hierunter fallen beispielsweise:
Videorecorder, Videokameras, Tape-Decks,
Plattenspieler, CD-Player, PCs, Hifi-Anlagen,
Kompaktanlagen, Lautsprecherboxen
Bildschirme (z.B. Fernseher, PC-Monitore)

Die Anmeldung muss bis spätestens zwei Wochen vor der Abholung erfolgen.

Alle anderen Elektro-Kleingeräte (wie z.B. Föhn, Mixer, Mixstäbe, Handrührgeräte, Rasierapparat, Toaster, Eierkocher, Küchenmaschinen, Kaffeemaschinen, Allerschneider usw.) sind künftig am Schadstoffmobil abzugeben.

Hinweis für Gewerbetreibende:

Zum 01.01.2003 tritt die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Diese Verordnung ist eine bundeseinheitliche Regelung. Alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier die Gemeinde Odenthal) haben ihre Abfallentsorgungssatzungen danach anzupassen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe) eine sogenannte "Pflichtrestmülltonne" benutzen muss. Jeder Gewerbebetrieb, der bisher kein Abfallgefäß der Gemeinde Odenthal benutzt, wird Anfang des Jahres 2003 von der Verwaltung diesbezüglich angeschrieben. Nähere Einzelheiten darüber entnehmen Sie bitte der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2002. Die Gebühren können Sie aus der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2002 ersehen. Die vorgenannten Satzungen sind ebenfalls in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Neues Verfahren bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat eine grundsätzliche Änderung der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen, da in der Vergangenheit die ordnungsgemäße Entleerung nicht von allen betroffenen Bürgern rechtzeitig und richtig durchgeführt wurde.

Ab dem 01.01.2003 erfolgt nunmehr die turnusmäßige Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durch die Gemeinde Odenthal. Zur Durchführung der Entleerung bedient sich die Gemeinde Odenthal der von Ihr beauftragten Firma Heinz Hensel, Auf dem Rosenberg 18, 51503 Rösrath. Diese Firma wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung als preiswertester Anbieter ermittelt.

Die Firma Heinz Hensel wird sich zukünftig selbständig mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen. Diesbezüglich möchte ich Sie bitten, die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterstützen und die Zuwegungen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen freizuhalten.

Desweiteren ist jetzt festgelegt worden, dass ab dem oben genannten Zeitpunkt die Abfuhrkosten nicht mehr separat vom Abfuhrunternehmer in Rechnung gestellt werden. Vielmehr werden diese Kosten zukünftig in den Entsorgungsgebühren enthalten sein.

Ab dem 01.01.2003 werden die Entsorgungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) über den tatsächlichen Frischwasserverbrauch errechnet. Das bedeutet, dass es keine separate Abrechnung für die Grundstücksentsorgung mehr geben wird, sondern dass die entsprechenden Entsorgungsgebühren über die Frischwasserabrechnung erfolgen wird. Somit werden die Grubenbesitzer also ähnlich behandelt, wie die Kanalbenutzer.

Die Benutzergebühren betragen für die Entsorgung von

- | | |
|-----------------------|------------------------------------|
| a) abflußlosen Gruben | 9,31 €/m ³ Frischwasser |
| inklusive Transport | |
| b) Kleinkläranlagen | 0,86 €/m ³ Frischwasser |
| inklusive Transport | |

Ausschreibung des Förderpreises Bildende Kunst für das Jahr 2003

Im Jahr 2003 wird die Gemeinde Odenthal wieder die "Künstlerscheune" am Hans-Klein-Platz im Rahmen eines Förderstipendiums einer Künstlerin/ einem Künstler für maximal 1 Jahr zur Verfügung stellen (ab April). Es wird auch bei Bedarf wieder möglich sein, das Stipendium für einen Zeitraum von wenigen Monaten für ein kurzzeitiges künstlerisches Projekt erhalten zu können. Die/der Künstler/in sollte ihre/seine künstlerische Tätigkeit für diese Zeit überwiegend in die Künstlerscheune verlegen und der interessierten Bürgerschaft die Möglichkeit geben, Einblick in die künstlerische Arbeit nehmen zu können.

Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an. Bewerbungsschluss ist der 07. Februar 2003. Informationen erhalten Sie bei der Kulturabteilung der Gemeinde Odenthal, Fachbereich II, Herrn Muth, Postfach 11 31, 51516 Odenthal Telefon: 02202 / 710 129, Telefax: 02202 / 710 128; E-Mail: post@odenthal.de

Holz-Bildhauer sucht Atelierraum für 6 Monate in Odenthal

Der Bildhauer Till Hausmann ist noch bis April 2003 im Rahmen eines Stipendiums in der Künstlerscheune der Gemeinde Odenthal in der Dorfstraße tätig. Er hat sich als Projekt die künstlerische Interpretation der sakralen Baukunst in Odenthal und Altenberg mit dem Material Holz vorgenommen und benötigt hierfür ab April 2003 zur Fertigstellung seines Projektes für ca. ein halbes Jahr eine andere Arbeitsmöglichkeit. Geeignet wäre ein ebenerdiger Raum mit einer Deckenhöhe nicht unter 2,50 Metern z.B. eine ausgediente (Lager)- Halle oder ein Schuppen. Ein Stromanschluss wäre für seine Arbeit erforderlich.

Da die Gemeindeverwaltung Herrn Hausmann leider keinen geeigneten Raum anbieten kann, möchten wir dieses Anliegen nun an die Bürgerinnen und Bürger in Odenthal richten. Wenn Sie einen solchen Raum unentgeltlich für den Künstler zur Verfügung stellen können, wenden Sie sich bitte an Herrn Muth von der Kulturabteilung der Gemeindeverwaltung Odenthal, Telefon: 02202 / 710-129

Wichtige Telefon-Nr.:

Rathaus der Gemeinde Odenthal	0 22 02 / 71 00
Zentrale Fax-Nr.	0 22 02 / 71 01 90
Sozialwesen	0 22 02 / 71 01 53
Tiefbauangelegenheiten	0 22 02 / 71 01 70
Ordnungsangelegenheiten	0 22 02 / 71 01 31
Seniorenbeauftragte	0 22 02 / 71 01 55
Rentenangelegenheiten	0 22 02 / 71 01 54
Bürgerbüro	0 22 02 / 71 01 32
Gemeindesteuern/Abfallentsorgung	0 22 02 / 71 01 25
Gleichstellungsbeauftragte	0 22 02 / 71 01 55
Schiedsamt	0 21 74 / 4 05 12
Wasserwerk	0 22 02 / 71 01 80
Wasserwerk Notdienst	01 72 / 2 92 37 29
Energieberatung	0 22 02 / 1 65 00
Feuerwehrnotruf	112
Krankenwagen (ohne Vorwahl)	1 92 22
Polizei-notruf	110
Polizeibezirksdienststelle Odenthal	0 22 02 / 7 80 36
Straßenbeleuchtung (RWE Burscheid)	0 21 74 / 55 72

Wichtiger Hinweis: Veröffentlichungen im Amtsblatt

Ab Februar 2003 werden im Amtsblatt die Termine veröffentlicht, die auch im Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde Odenthal (www.odenthal.de) eingetragen sind. Andere Termine oder Hinweise werden mit redaktionellem Teil dann veröffentlicht, wenn sie nach objektiver Bewertung für eine Mehrheit der Odenthaler Bürger interessant sein könnten.

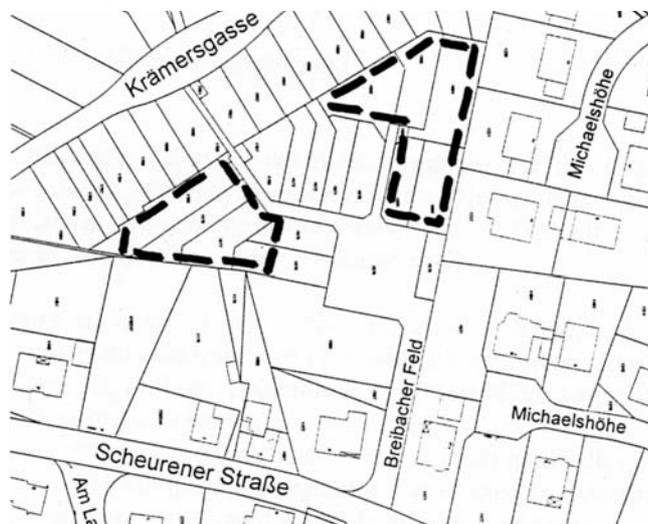
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Krämersgasse -

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 10.12.2002 die Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 -Krämersgasse- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt.

Geltungsbereich der Ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Krämersgasse -



Hinweise:

1. Die Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Krämersgasse - einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich V - Planen und Bauen -, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
2. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Odenthal geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Tage dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Odenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung

eines Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung des Abschlusses des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan und die Begründung sowie der erforderlichen Hinweise wird die Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 -Krämersgasse- rechtsverbindlich.

Odenthal, den 11.12.2002

Der Bürgermeister, gez.: Maubach

Bekanntmachung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 21.11.2002 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch- gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB),
- Verzicht auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB,
- öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch- gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

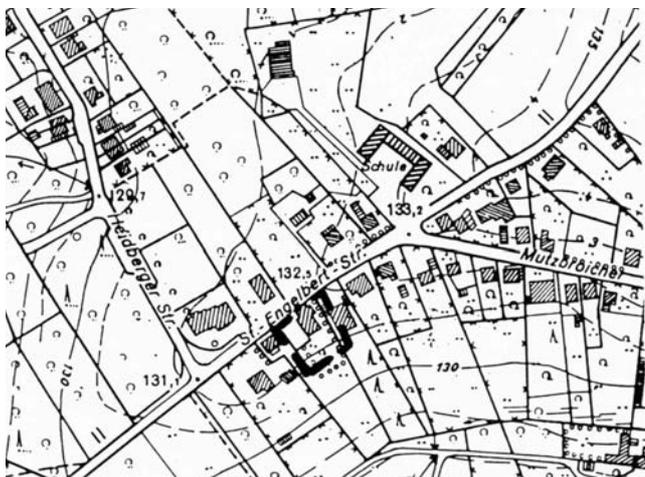
Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Verschiebung einer überbaubaren Fläche

Die vorgenannte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit von

Montag, den 06.01.2003 bis einschließlich
Freitag, den 07.02.2003

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 - Im Voiswinkeler Busch -



im Fachbereich V -Planen und Bauen- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie jeden 1. Do. im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von Jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Fachbereich V -Planen und Bauen- der Gemeinde zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 25.11.2002

Der Bürgermeister, gez.: Maubach

Bekanntmachung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 21.11.2002 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB),
- Verzicht auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB,
- öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Änderung der Lage von Verkehrsflächen und überbaubarer Flächen, Änderung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Die vorgenannte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit von

Montag, den 06.01.2003 bis einschließlich
Freitag, den 07.02.2003

im Fachbereich V -Planen und Bauen- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie jeden 1. Do. im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Glöbusch -



Während der öffentlichen Auslegung können von Jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Fachbereich V -Planen und Bauen- der Gemeinde zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 25.11.2002

Der Bürgermeister, gez.: Maubach

Satzung

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 19.12.2002

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 2 Satz 2 Bst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.02 (GV NRW S. 160 ff.), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S.708) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr.1 - Gebührenmaßstab - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Für die Kleinkläranlagen ist Maßstab für die Entsorgung (Abfuhr und Behandlung) der jährliche Frischwasserverbrauch. Für die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes/Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist die Gemeinde Odenthal zuständig"

§ 2

§ 2 Nr.2 - Gebührenmaßstab - wird komplett durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "Für die abflusslosen Gruben sind Maßstab für die Entsorgung (Abfuhr und Behandlung) alle die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (Regen-, und Eigenwasser) zugeführten Wassermengen. Im Falle der öffentlichen Wasserversorgung ist dies die Wassermenge, die für die Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr zugrunde gelegt wird.
- Bei privaten Wasserversorgungsanlagen (Regen-, und Eigenwasser) wird die von eingebauten Wassermessern für den Erhebungszeitraum angezeigte Wassermenge zugrunde gelegt. Sind bei diesen Anlagen keine Wassermesser vorhanden, so sind sie durch ein vom Betreiber der Anlage beauftragtes Fachunternehmen unverzüglich einzubauen.
- Wird bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch eingebaute Wassermesser ermittelt, oder hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder des durchschnittlichen Wasserverbrauches vergleichbarer Grundstücke und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt."
- Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben ein Nachweis der für die Viehhaltung verbrauchten Wassermengen nicht möglich, wird auf Antrag eine mit 8 m³/Jahr für jede Großvieheinheit (GVE) berechnete Wassermenge abgezogen, höchstens jedoch bis zu 2/3 der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermenge. Maßgebend ist der 1. Januar des Erhebungszeitraumes vorhandene Viehbestand, der in der Antragstellung nachzuweisen ist.

Die Ermittlung der Großvieheinheiten basiert auf folgendem Schlüssel:

- Kühe und Bullen = 1 GVE
- Jungrinder 1-12 Monate = 0,70 GVE
- Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr, Zuchtsauen und Zuchteber = 0,30 GVE
- Mastschweine = 0,16 GVE

Andere Tierhaltung bleibt unberücksichtigt. Liegt der errechnete Wasserverbrauch 20% über dem Durchschnitt ver-

gleichbarer Grundstücke ohne landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, so ist die Berechnung entsprechend zu korrigieren.

§ 3

§ 2 Nr.3 - Gebührenmaßstab - wird ebenfalls komplett durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Wer durch anerkannte Messvorrichtungen nachweist, dass er von dem in einem Kalenderjahr bezogenen Frischwasser bestimmte Wassermenge auf dem Grundstück verbraucht oder zurückerhält, erhält auf Antrag Gebührenbefreiung für diese, nicht in die abflusslose Grube eingeleitete Wassermenge. Der Antrag ist bis zum 31.12. des betreffenden Jahres schriftlich zu stellen. Anerkannte Messeinrichtungen sind solche, die den jeweils geltenden DIN-Normen bzw. den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Gemeinde Odenthal kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundstückseigentümer zu Lasten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls der Gemeinde Odenthal.

§ 4

Zum § 2 - Gebührenmaßstab - soll noch "Nr.4" mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Bei jeder Entsorgung von Kleinkläranlagen ist die Menge des abzufahrenden Anlageinhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 7 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet

§ 5

§ 3 - Gebührensatz - ändert sich wie folgt:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) abflußlose Gruben inklusive Transport | 9,31 €/m ³ Frischwasser |
| b) Kleinkläranlagen inklusive Transport | 0,86 €/m ³ Frischwasser |

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.02 (GV NRW S.160 ff.) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäss öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die vorstehende Satzungsänderung über die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt - "Das Rathaus" - Nr. 38 vom 20.12.2002 bekanntgemacht.

Odenthal, den 19.12.2002

gez. Maubach, Bürgermeister

Satzung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Abs. 2 Ziffer 5 und 6 werden wie folgt geändert:

5. Einsammeln und Befördern von Altkühlgeräten und Elektrogeräten
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Elektrokleingeräte mit Schadstoffmobil

Abs. 2 vorletzter Satz wird wie folgt geändert:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Reisig- und Grünabfallsammlung, Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Alt-Kühlgeräten und Elektrogeräten nach vorheriger Anmeldung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten über das Schadstoffmobil).

§ 2

§ 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Der Annahmekatalog des Schadstoffmobils ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt, er ist Bestandteil dieser Satzung. Ferner bedürfen sämtliche Elektrogeräte einer getrennten Entsorgung. Die Elektrokleingeräte sind am Schadstoffmobil abzugeben. Eine beispielhafte Auflistung der Elektrokleingeräte ist im Abfallkalender aufgeführt.

§ 3

§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

Abs. 4 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und lautet:

- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat zur Wiederverwertung geeignetes Altglas getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas zu den in der Gemeinde aufgestellten Depotcontainern zu bringen (Benutzungszwang). Letzteres gilt nicht, wenn die Verbringung der Abfälle in die Depotcontainer im Einzelfalle unzumutbar ist (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit). Eine entsprechende Befreiung wird vom Bürgermeister auf Antrag ausgesprochen.

Abs. 5 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und lautet:

- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

§ 4

§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

§ 5

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbe-

wohner und Woche ein Mindestvolumen von 10 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei der grauen Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner pro Woche. Für Altpapier wird ein Volumen von 240 l je Hausgrundstück bis sechs Personen zugrunde gelegt. Haushalte mit mehr als sechs Personen erhalten entsprechend weitere Abfallbehälter.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäß-Volumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner Gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmittel Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Nutzen der Einrichtung orientieren. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält, verfahren.

Abs. 6 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6 und lautet wie folgt:

- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforde-

rung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

Abs. 7 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7 und lautet wie folgt:

- (7) In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, pflegebedürftige Personen im Haushalt) kann auf Antrag zeitlich befristet eine größere Restmülltonne (ohne Berechnung der Mehrkosten) zugeteilt werden (soziale Variante).

§ 6

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

Abs. 4 wird gestrichen.

§ 7

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Elektronikschrott

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Folgende Abfälle werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren:

- * Kühl- und Gefriergeräte
- * weiße Ware
z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Herde, Backöfen, Mikrowellengeräte
- * braune Ware
z. B. Videorecorder, Videokameras, Tape-Decks, Plattenspieler, CD-Player, PCs, Hifi-Anlagen, Kompaktanlagen, Lautsprecherboxen
- * Bildschirme
z.B. Fernseher, PC-Monitore

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die in Abs. 1 und 2 beispielhaft aufgelisteten Abfälle werden in regelmäßigen Abständen abgefahren. Die genauen Abfuhrzeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Diese Abfälle müssen am Tag der Abfuhr am Fahrbahnrand zur Abholung bereitstehen.

Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Abholung von Elektrokleingeräten siehe § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4.

§ 8

§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.

§ 9

§ 26 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) - SGV NW 2023, kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Satzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 17.12.2002 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 17.12.2002

Der Bürgermeister, gez. Maubach

Annahmekatalog des Schadstoffmobils für Sonderabfälle aus dem Privathaushalt und Elektrokleingeräte

Farben und Lacke

Lack- und Farbschlamm, Anstrichmittel, Lackierereiabfälle ausgehärtet, Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet, Altlacke, Altfarben ausgehärtet, Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet.

Lösungsmittel (halogenhaltig)

Lösungsmittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend,

Lösungsmittel (halogenfrei)

Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel

öhlhaltige Abfälle

verbrauchte Ölbinder, ÖlfILTER, feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische, sonstige Öl-Wassergemische

Säuren

anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer), nicht halogenierte organische Säuren

Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)

Pflanzenschutzmittel

Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Altmedikamente

Überlagerte Körperpflegemittel, Altmedikamente

Laborchemikalien

Fixierbäder, Entwicklerbäder, Laborchemikalienreste, organisch, Laborchemikalienreste, anorganisch

Batterien

Bleiakkumulatoren, Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, Batterien, quecksilberhaltig, Trockenbatterien

quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Thermometer, Leuchtstoffröhren)

Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Leuchtstoffröhren

Stoffe, die im Hinblick auf die Entsorgung den vorgenannten Stoffgruppen zugeordnet werden können

Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen, leere Kanister),

Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten

Alle flüssigen Abfälle sind in unzerbrochenen verschlossenen Behältnissen anzuliefern.

Elektrokleingeräte

Dazu gehören beispielhaft: Föhn, Mixer, Mixstäbe, Handrührgerät, Rasierapparat, Toaster, Eierkocher, Küchenmaschine, Kaffeemaschine, Allesschneider, Bohrmaschine

Satzung

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe durch die Gemeinde Odenthal vom 19.12.2002

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 2 Satz 2 Bst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.02 (GV NRW S.160 ff.), der §§ 1, 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBL I. S. 2721, ber. S. 3007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1994 (BGBL S. 3370), sowie der §§ 53, 64, 65 Landeswassergesetz vom 04.07.1979 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), und der §§ 4, 6, 7 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.01 (GV NRW S.708), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 - Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Gewässern zugeführt wird. Als abgabepflichtige Abwassermenge gilt die dem Grund-

stück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf ihm gewonnene Wassermenge.

- (2) Der Berechnung der Abwassermenge werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die für die Erhebung der Wasserbezugsgebühren von den hierfür zuständigen Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Wasserverbrauchsmenge,
 - b) für die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf ihm gewonnene Wassermenge, die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpleistung oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Gewässer eingeleitet wurde.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abwassermengen reduzieren sich um die Frischwassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist mittels anerkannter Meßvorrichtungen zu führen, die den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Gartenbaubetrieben wird die zugrunde zulegende Wassermenge nach der im Haushalt gemeldeten Personenzahl geschätzt. Für die Schätzung ist die Personenzahl zugrunde zulegen, die zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde gemeldet ist.
- (6) Ab 01. Januar 2003 werden folgende Abwasserabgabensätze erhoben:
 - a) die Kleininleiterabgabe beträgt
je cbm Wasser 0,00 €
 - b) die Abgabe im Sinne des § 1 der Satzung beträgt
 - a) für die Einleitung in den Mischwasserkanal
je cbm 0,20 €
 - b) für die Einleitung in den Schmutzwasserkanal
je cbm 0,20 €
 - c) für die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal
je cbm 0,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.02 (GV NW S.160 ff.) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Änderung der Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe durch die Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt - "Das Rathaus" - Nr. 38 vom 20.12.2002 bekanntgemacht.

Odenthal, den 19.12.2002

gez. Maubach, Bürgermeister

Satzung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 19.12.2002

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.2 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2002 (GV NRW S.160 ff) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 - Allgemeines - wird durch folgenden Wortlaut komplett ersetzt:

"Die Abwasserentsorgung (Abfuhr und Behandlung der Klärschlämme/Fäkalien) aus Grundstückskläranlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gemeinde bedient sich hierzu eines von ihr beauftragten Unternehmens."

§ 2

§ 1 Abs. 3 1.Halbsatz. - **Allgemeines** - der folgende Wortlaut wird ersatzlos gestrichen:

"...(einschließlich Reinigung),..."

§ 3

§ 3 Abs. 2 - **Begrenzung des Benutzungsrecht** - ist wie folgt zu ergänzen:

"Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten."

§ 4

§ 5 Abs. 2 - **Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen** - ist wie folgt zu ergänzen:

"Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind festgestellte Mängel und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 5

§ 6 Abs. 1 - **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen** - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf. Abflusslose Gruben sind in der Regel mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig der Gemeinde anzuzeigen, für abflusslose Gruben spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Kleinkläranlagen sind in der Regel mindestens einmal in 2 Jahren zu entschlammen. Grundstücksentwässerungsanlagen mit Abwasserbelüftung (z.B. Belebungsanlagen mit Schlammstabilisierung sowie Tropfkörper und Tauchkörperanlagen) sind entsprechend der Vorgaben des Wartungsvertrages zu entleeren.

§ 6

§ 6 Abs. 2 - **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen** - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Gemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegen und ein

Antrag auf Entleerung unterbleibt. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 7

§ 6 Abs. 4 - **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen** - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung des Grubeninhaltes. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 8

§ 7 Abs. 3 - **Haftung** - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr."

§ 9

§ 7 - **Haftung** - wird um Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für die bei der Entsorgung fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Nichterfüllung der in § 9 Abs.2 genannten Verpflichtungen entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.

§ 10

§ 9 Abs. 2 - **Auskunftspflicht, Betretungsrecht** - wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind festgestellte Mängel und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen."

§ 11

§ 10 - **Benutzungsgebühren** - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage inklusive der Abfuhrkosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalen Abgabengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen."

§ 12

§ 12 Abs. 1 Buchst. d 2.HS.- **Ordnungswidrigkeiten** - wird wie folgt ersetzt:

"...§ 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,..."

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis - gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S.666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.02 (GV NW S. 160 ff.) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzungsänderung über die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt - "Das Rathaus" - Nr. 38 vom 20.12.2002 bekanntgemacht.

Odenthal, den 19.12.2002

gez. Maubach, Bürgermeister

Satzung

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 - Gebührensatz Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

- a) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 80-l-grauen Restmüllbehälter | 353,10 € |
| 120-l-grauen Restmüllbehälter | 529,70 € |
| 240-l-grauen Restmüllbehälter | 1.059,40 € |
| 1.100-l-grauen Restmüllbehälter | 4.855,40 € |
| 2.500-l-grauen Restmüllbehälter | 11.035,00 € |
| 5.000-l-grauen Restmüllbehälter | 22.070,00 € |
- b) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 60-l-grauen Restmüllbehälter | 132,40 € |
| 80-l-grauen Restmüllbehälter | 176,60 € |
| 120-l-grauen Restmüllbehälter | 264,80 € |
| 240-l-grauen Restmüllbehälter | 529,70 € |
| 1.100-l-grauen Restmüllbehälter | 2.427,70 € |
| 2.500-l-grauen Restmüllbehälter | 5.517,50 € |
| 5.000-l-grauen Restmüllbehälter | 11.035,00 € |
- c) bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den
- | | |
|---------------------------------|------------|
| 60-l-grauen Restmüllbehälter | 136,00 € |
| 80-l-grauen Restmüllbehälter | 181,40 € |
| 120-l-grauen Restmüllbehälter | 272,00 € |
| 240-l-grauen Restmüllbehälter | 544,10 € |
| 1.100-l-grauen Restmüllbehälter | 2.493,70 € |
- d) bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den
- | | |
|------------------------------|---------|
| 60-l-grauen Restmüllbehälter | 68,00 € |
| 80-l-grauen Restmüllbehälter | 90,70 € |
- e) Die Gebühr für den 70 l blauen Restabfallsack beträgt 6,10 €.

§ 2

§ 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) - SGV NW 2023, kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 17.12.2002 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 17.12.2002

Der Bürgermeister, gez. Maubach

Satzung

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Odenthal über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlußbeiträgen und Benutzungsgebühren vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 17.12.2002 die 3. Satzungsänderung zur Satzung der Gemeinde Odenthal über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlußbeiträgen und Benutzungsgebühren vom 21.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 18 (1) Der Gebührensatz, das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und für die verbrauchte Wassermenge beträgt für jeden m³ Wasser 1,40 Euro.

§ 2

§ 18 (2) Im Zusammenhang mit den für die Wassermenge erwachsenden Kosten wird eine monatliche Grundgebühr von 7,00 Euro je Wassermesser erhoben. Das gleiche gilt bei Anschlüssen, für die wegen Fehlens eines Wassermessers pauschal abgerechnet wird.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende 3. Satzungsänderung der Satzung der Gemeinde Odenthal über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlußbeiträgen und Benutzungsgebühren wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt - „Das Rathaus“ - Nr. 38 vom 20.12.2002 bekanntgemacht.

Odenthal, 18.12.2002

gez. Maubach, Bürgermeister

Satzung

1. Satzung zur Änderung der BETRIEBSSATZUNG des Gemeindewasserwerkes Odenthal vom 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f), 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160 ff.), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW. S.324/SGV. NW. 641 ber. GV NRW S.360) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 17.12.2002 die 1. Satzungsänderung zur Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Odenthal beschlossen.

§ 1

§ 3 Das Stammkapital des Gemeindewasserwerkes beträgt 1.400.000,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW.S. 386)-SGV. NW. 2023, kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäss bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 1. Satzungsänderung der Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt - „Das Rathaus“ - Nr. 38 vom 20.12.2002 bekanntgemacht.

Odenthal, den 18.12.2002

gez. Maubach, Bürgermeister

Satzung

Aufhebung der Satzung über die Abweichung von Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 20.11.2002 das Vergnügungssteuergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.01.2003 aufgehoben. Somit entfällt die Rechtsgrundlage der bisherigen Satzung der Gemeinde Odenthal über die Abweichung von Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes.

Die Satzung über die Abweichung von Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes vom 14.11.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001 wird zum 01.01.2003 aufgehoben.

Hinweis:

Nach Aufhebung der Satzung über die Abweichung von Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes wird die Gemeinde Odenthal die Vergnügungssteuer nach Maßgabe der neu erlassenen Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2003 erheben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung der Satzung über die Abweichung von Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes vom 14.11.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001 wird hiermit bekannt gemacht.

Odenthal, den 17.12.2002

Der Bürgermeister, gez. Maubach

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Odenthal (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Odenthal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats

mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Odenthal vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Odenthal auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Odenthal binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Odenthal kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Odenthal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Odenthal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Odenthal kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Odenthal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Gemeinde Odenthal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Odenthal anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Odenthal ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Odenthal ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) - SGV NW 2023, kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Odenthal vom 17.12.2002 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 17.12.2002

Der Bürgermeister, gez. Maubach

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 17.12.2002 werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

- a) die Straßen Wald-, Farn- und Kiefernweg - Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7, Nrn. 3949, 3992, 3930, 3993, 3991, 3920 - werden uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Für die Verkehrsflächen Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7, Nrn. 3948, 3938, 3936, 3934, 3928, 3908 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
Das Grundstück Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7, Nr. 3974 wird als öffentlicher Stellplatz gewidmet.
- b) ein Teilbereich der Straße Eschenweg - Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nrn. 4928 (ab der nördlichen Einmündung der Straße Am Wasserturm), 4031, 5114, 5116 und eine Teilfläche aus 5112 - werden uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Für eine Teilfläche der Verkehrsfläche Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nr. 5112 (Fußweg zur Bergstraße) wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- c) Teilstücke der Straßen Weißdornweg - Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nrn. 4957, 4960, 4959, Teil aus 4780, Teil aus 4985, 4781- und Rotdornweg - Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nr. 5003, Teilfläche, - werden uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Eine Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nr. 5003 wird als Wohnweg gewidmet.
Für die Verkehrsflächen Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nrn. 3635, 5024 und 5026 (Fußweg zur Bergstraße) wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- d) ein Teilbereich der Thomas-Mann-Straße - Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 1, Nrn. 3962 und 3967- wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- e) die Straße Zum Wirtsspezarder Hof - Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 8, Nrn. 1076 und 1081 - wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung werden

- im Bereich der Straße Eschenweg die Flurstücke Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nrn. 5074 und 5111 eingezogen.
- wird im Bereich der Straße Rotdornweg eine Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2, Nr. 4762 eingezogen.

Die Wirkung dieser Widmungsverfügungen beginnen mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

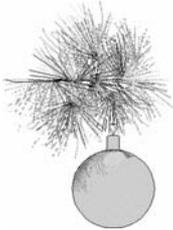
Gegen diese Widmungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Odenthal, Fachbereich V, Plänen und Bauen, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, einzulegen.

Odenthal, den 18.12.02

Der Bürgermeister, gez. Maubach

WIRTSCHAFT IN ODENTHAL

Sponsoren für die Odenthaler Weihnachts-Beleuchtung 2002



Raiffeisenbank Kürten-Odenthal
Fa. Elektro Paas, Leverkusen
Fa. Doepel, Odenthal, Str. Dekorationen
Hotel zur Post, Odenthal
Odenthaler Bücherecke
Odenthaler Blumenkörbchen
Provinzial-Versicherungen, Odenthal
Post-Apotheke, Odenthal
Zahnarzt Dr. Findeis, Odenthal
Zahnarzt Dr. Dietz, Odenthal
Frau Christa Odenthal, Odenthal
Herr Jo Lord, Odenthal
Ehel. Dr. Phil. Dünner, Odenthal
Ehel. Dr. armin Winkler, Odenthal
Frau Brunhilde Kramer, Odenthal
Ehel. Karl Buchholz, Odenthal
Ehel. Andreas Kostka, Odenthal
Ehel. Thomas Münch, Odenthal
Herr Dieter Jochum, Odenthal
Ehel. Jürgen Meyer, Odenthal
Herr Klaus Berben, Odenthal
Ehel. Schröder, Odenthal
Herr Dr. Krause, Odenthal
Ehel. Heinz Dübbert, Odenthal

sowie die handwerkliche Unterstützung durch Mitarbeiter des Odenthaler Bauhofes.

In Altenberg sponserten zusätzlich:

Hotel Altenberger Hof, Altenberg,
Hotel Wisskirchen, Altenberg.

Der Verschönerungs- u. Kulturverein Odenthal-Altenberg half finanziell, materiell und logistisch.

Allen hier genannten Firmen und Privatpersonen gilt der aufrichtige und herzliche Dank des VKA Odenthal-Altenberg.



Immobilien-service

Wir wünschen unseren Kunden
und allen Lesern
**ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr**



Für vorgemerkte Kunden suchen wir:

Ein-/ Zweifamilienhäuser
Baugrundstücke

Telefon: 02202/7009- 391

Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG

Aus dem Odenthaler Vereinsleben

Für den Inhalt der Vereinsmitteilungen, Termine, Nachrichten zeichnen die Vereine selbst verantwortlich.

14. Neschener Spielenacht

Das verspielte Jahr schließt DIE SPIELBAUSTELLE e.V. traditionsgemäß mit der Neschener Spielenacht ab. Diese findet zum 14. Mal am Freitag, 27. Dezember 2002 ab 19.30 Uhr im Jugendheim St. Michael in Odenthal-Neschen statt und ist für Leute ab 16 J. (jüngere Teilnehmer nur in Begleitung der Eltern) geöffnet.

Wie immer erwarten die Teilnehmer viele Spiele-Neuheiten, Preisrätsel und verschiedene Spiele-Turniere. Daneben lockt eine Verlosung von Spiele-Raritäten und aktuellen Titeln. Die Veranstaltung endet mit dem Rausschmeisser-Frühstück um 7.30 Uhr. Nach dem Motto: "Räumt Teller und Keller" werden die Teilnehmer gebeten, Kleinigkeiten vom Weihnachtsteller für das "Zocker-Buffer" mitzubringen.

Auch in 2003 laden die monatlichen Spieletreffs im St. Michaelsheim, Neschen wieder zur Teilnahme ein. Die Termine im 1. Quartal:

Freitag, 24. Jan.; 14. Febr.; 07. März
jew. 17.30 - 19.30 h für KIDS von 7 bis 13 J.
19.30 - 24.00 h ab 14 J. bis 114 J.

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist kostenlos. Informationen erhalten Sie unter Tel. 02207/911 122 od. 0171 831 7368. Aktuelle Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.Spielbaustelle.de

Hilfe für Flutopfer

Durch eine spontane Aktion der Organisatoren des Spiegelzeltens, den Flutopfern an der Elbe und Mulde zu helfen, wurden Odenthaler Bürger zu Spenden aufgerufen. Es kamen dankenswerter Weise viele Sach- und Geldspenden zusammen die nun auch an Ort und Stelle gebracht werden mussten.



Die AWO Odenthal hat dann die Umsetzung in die Hand genommen. Um sich vor Ort über konkrete Hilfsmöglichkeiten zu informieren fuhren Ende August die Odenthaler H. Werbter, A. Nijkamp und H. Mettig in das Überschwemmungsgebiet. Die Odenthaler

zu den Kontakt hergestellt. Man kam schließlich überein, dass die Sachspenden in die zentrale Sammelstelle von Bad Schandau / Sachsen gebracht werden sollten. In einer gemeinsamen Aktion der Feuerwehr Leverkusen und der Fa. Schenker wurden zahlreiche Kartons von fleißigen Helfern der AWO Odenthal gepackt und auf einen LKW verstaут. Diese fuhren die



beiden Odenthaler G. Kortschlag und H. Mettig ein paar Tage später nach Sachsen.

Die eingegangenen Geldspenden sind teilweise auf das Flutopfersammelkonto eingezahlt worden, oder zweckgebunden direkt an notdürftige Familien verteilt worden. Hier sind uns durch die AWO



- Grimma Familien genannt worden, die diese finanzielle Hilfe benötigten.

So konnten die Geldspenden vom REWE-Markt Tönnies in Höhe von 1000 € direkt ausgezahlt werden. Diese tolle Idee einer direkten Unterstützung hat auch die Odenthaler Firma GATV aufgegriffen und wird über den Kontakt der AWO betroffene Familien unterstützen. An dieser Stelle möchte ich allen Spendern, Helfern und Helferinnen der AWO, der Odenthaler Unternehmer Initiative und Herrn A. Nijkamp / Spiegelzelt danken. Die Resonanz der betreffenden Familien war überwältigend und dankbar.
Ihr Hans Mettig



Der neue Bürgerbus ist da!

Nach fast 300.000 km und 5 1/2-jähriger Fahrzeit mit unserem Bürgerbus haben wir jetzt ein neues Fahrzeug, das rein äußerlich dem alten Wagen wie ein Ei dem anderen gleicht. Wir haben uns für den gleichen Fahrzeugtyp entschieden, da wir mit der bisherigen Marke zufrieden waren. Trotzdem atmen wir jetzt auf, da es doch in letzter Zeit einige technische Probleme gab.

Wir wollen den neuen Wagen in einer kleinen Einweihungsfeier in Betrieb nehmen und laden alle Bürger hierzu für den 11.1.2003 von 10.00 bis 12.00 Uhr auf den Parkplatz des REWE-Marktes ein.

Neuer Fahrplan

Ab dem 16.12.2002 gilt beim Bürgerbus wie auch bei anderen Verkehrsunternehmen ein neuer Fahrplan. Gegenüber dem bisherigen Plan haben sich die Zeiten nicht geändert, wir werden jedoch nicht mehr zum Hahnenberg und nach Osenau fahren.

Diesem "Rathaus" ist für die Odenthaler Bereiche, in denen der Bürgerbus verkehrt (Ortsteile: Odenthal, Altenberg, Höffe, Scheuren, Neschen, Hüttchen und Scherfbachtal), ein Exemplar des neuen Fahrplans beigelegt.

2002 haben wir 10.500 Fahrgäste (das sind ca. 20 % mehr als im Vorjahr) und 5.500 Kindergartenbeförderungen durchgeführt.

Wir danken allen, die uns in den letzten Jahren unterstützt haben, insbesondere unseren Sponsoren, und werden uns weiterhin bemühen, unsere Fahrgäste zufrieden zu stellen! Wir suchen weiterhin Fahrerinnen und Fahrer, die zweimal im Monat für einen halben Tag den Fahrdienst übernehmen. Wenn Sie interessiert sind, setzen Sie sich mit uns in Verbindung! Telefon: 02174/40365: Walter Kűsgen oder 02174/747376: Johannes Troche

Interessengemeinschaft Voiswinkeler Karnevalsfreunde

Kindersitzung

Am Samstag, dem 1. Februar 2003 um 15.00 Uhr findet in der Turnhalle der KGS Voiswinkel an der St. Engelbert-Str. die Kindersitzung statt. Proklamiert werden dann auch die Kindertollitäten: Prinz Fabian I. (Overath), Jungfrau Kerstin (Jedwabny) und Bauer Simon (Gardeweg). Karten hierfür werden nur an der Tageskasse verkauft.

Wer will „Wagenengel“ werden?

Wer (ab 18 Jahre) möchte am Donnerstag, dem 27. Februar ab 14.00 Uhr den Voiswinkeler Weiberfastnachtzug als "Wagenengel" begleiten?

Eine Aufwandsentschädigung wird gezahlt.

Bitte bei Marlene Mittler Tel. 02202/78081 melden.

AWO Kindergarteneinrichtung Odenthal-Mitte stellt sich vor

Die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Odenthal-Mitte möchte sich Ihnen gerne vorstellen.

Wir bieten Kindern in einer Spielgruppe (ohne Eltern) und einer Kindergarten-Vormittagsgruppe die Möglichkeit, sich ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechend zu entwickeln. Idyllisch gelegen an der Grundschule Odenthal sind wir umgeben von Wald und leben in direkter Nähe zur Dhűnn.

Im Rahmen eines offenen Konzepts können sich Ihre Kinder frei für Angebote, Aktivitäten und Aktionen entscheiden.

Die Öffnungszeiten der Spielgruppe sind von montags bis mittwochs, jeweils 8.30 bis 11.30 Uhr. Die Kindergarten-Gruppe ist von montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ansprechpartnerinnen: Gabriele Hufschlag / Irena Wurth
Telefonnummer: 02202/979661
Anschrift: Kindertagesstätte der AWO
An der Bruchermühle 26
51519 Odenthal

Rosenmontagszug 2003 in Eikamp „Klein aber Fein“

Der Rosenmontagszug findet am 8.3.2003, um 11.11 Uhr statt. Anschließend ist Tanz im Eikamper Hof. Es spielen die „Absacker“.

Festabend der Oberodenthaler voller Höhepunkte

Zum 25-jährigen Bestehen des Oberodenthaler Sport-Clubs von 1977 e.V. hatten die Sportlerinnen und Sportler am Samstag, dem 09.11. in die Sporthalle der Grundschule von Odenthal-Neschen eingeladen. Rund 250 kleine und große Gäste kamen zum Festabend und sollten ihr Kommen nicht bereuen. Denn die OSCler hatten sich ein feines Programm - gespickt mit Höhepunkten - ausgedacht und organisiert. Nachdem alle die Möglichkeit hatten, sich die fertig gestellten Räumlichkeiten des neuen Vereinsheimes anzusehen, bildeten den Auftakt des Abends natürlich die Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Ludwin Hackenberger sowie die Ansprachen des Bürgermeisters Johannes Maubach und des 1. Vorsitzenden des Gemeindegemeinschaftsverbandes Odenthal, Hansdieter Herzog. In ihren Texten würdigten die Redner die geleistete Arbeit im OSC sowie die besondere Stellung des Vereins in der Gemeinde Odenthal, geprägt durch die vielen sportlichen Erfolge. Anschließend folgte die Ehrung der Mitglieder, die seit der Vereinsgründung im OSC aktiv sind.



Die "25-jährigen" OSC-Mitglieder(v.l.n.r.): Dorothea Hackenberger, Hans Peters, Willi Tillmann, Claudia Schiffmann, Walter Tegeler, Renate Pohl, Doris Peters, William Küster, Hiltrud Küster, Hubert Schiffmann, Ludwin Hackenberger, Irmgard Schiffmann.

Nach diesem "Pflichtteil" der Veranstaltung folgte die "Kür" in mehreren Akten. Den Auftakt bildete eine Reise durch die Vergangenheit bis in die aktuelle Gegenwart, präsentiert vom Vorsitzenden Ludwin Hackenberger und unterstützt von Klaus Voit mit einer Dia-Präsentationsshow der vergangenen 25 Jahre.

Währenddessen konnten es sich die Gäste gut gehen lassen, denn die fleißigen Helfer um Markus Wißkirchen vom gleichnamigen Hotel-Restaurant aus Altenberg versorgten sie mit allerlei Leckereien vom warmen Buffet und süffigem Kölsch vom Fass. Und die Gäste taten gut daran sich zu stärken, denn im Anschluss an die Diashow folgte ein Höhepunkt dem anderen.

Den Anfang machte die Kleinkindergruppe von Marco Kufner mit ihren kleinen aber feinen Turnübungen. Anschließend zeigten die Judo- und Jiu-Jitsu-Gruppen von Klaus Voit ihr Können auf dem gepolsterten Hallenboden.

Ina Gorius, Spitzenkraft und lange Zeit Mitglied der Deutschen Nationalmannschaft in der Rhythmischen Sportgymnastik, war der nächste Höhepunkt im Programm und bezauberte mit ihrer Darbietung. Die Modern-Dance-Gruppe von Christiane Müller begeisterte die Zuschauer danach mit einer schönen Tanzvorführung.

Nach einer kurzen Umbaupause - gekonnt überbrückt vom professionellen Moderator des Abends, Sebastian Hempfling

- folgte ein echtes Highlight: die "fliegenden Chaoten" des OSC. Die Gruppe um ihren Kopf Lothar Kempin begeisterte die Gäste mit einer atemberaubenden Sprügeschow und wurden zum Schluss mit stehenden Ovationen nur ungern verabschiedet.

Nicht weniger eindrucksvoll war auch der kraftvolle Auftritt des mehrfachen brandenburgischen Meisters am Barren, Alexander Pach.

Den Abschluss des offiziellen Festprogramms bildeten die kurzweiligen Zaubereien des Zauberers "Diddian", der Groß und Klein in seinen Bann um das "Indische Wasser" zog.



Die "fliegenden Chaoten" des OSC

Nach all diesen Aktivitäten der OSC-Akteure waren dann die Gäste gefragt: die Band "Network" spielte zum Tanz bis weit in die Nacht bei einer rundum gelungenen Veranstaltung.

CANTAMUS unter neuer Leitung

Nach den Sommerferien hat der junge Chor "CANTAMUS" seine musikalische Arbeit unter neuer Leitung aufgenommen. Regionalkantor Thomas Kladeck leitet dieses Ensemble aus 18 jungen Sängerinnen und Sängern als eine weitere Chorgruppe der katholischen Pfarrgemeinde St.Pankratius. Die Literatur, die erarbeitet werden soll, reicht von der klassischen zur neuen geistlichen Musik, von Musicalmelodien bis hin zu Gospeln.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.cantamus-online.de.

Bachsche Kantatenchöre in Voiswinkel

Am Sonntag, dem 5.Januar 2003 um 18 Uhr in der Voiswinkel Kirche St.Engelbert singt das Vocalensemble UDIN d'ART zusammen mit dem Kleinen Chor Bensberg Kantatenchöre von Johann Sebastian Bach zum Dreikönigsfest. Begleitet werden die Sängerinnen und Sänger von Musikern des WDR-Rundfunksinfonie-Orchesters. Es erklingen u.a. die Chöre

- Fallt mit danken, fällt mit loben
- Ehre sei dir, Gott, gesungen (beide aus dem Weihnachtsoratorium)
- Sie werden aus Saba alle kommen
- Darzu ist erschienen

Das Vocalensemble feiert im kommenden Jahr sein 10-jähriges Bestehen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.udindart.de.

Festkomitee Bergische Jecken von Blecher bietet Karneval für Groß und Klein

Der Rosenmontagszug von Blecher und Bergstraße steht unter dem Motto „Ramba, Zamba, Karneval, Blecher fiert überall!!!“. Anmeldung unter 02174/749474, Zugleiter Bernd Lütjohann.

Der bunte Wurm läuft von Blecher nach Glöbusch ab 14:11 Uhr am 03.03.2003. In diesem Jahr müssen wir erstmalig eine Versicherungsgebühr von 2 Euro pro Erwachsenen sowie für Kinder ab 10 Jahre und 1 Euro pro Kind bis 10 Jahre erheben. Diese Maßnahme ist notwendig, da uns Sammler fehlen, die bereit sind, Bezirke innerhalb Blecher bis Glöbusch zu übernehmen. Sollten sich innerhalb kürzester Zeit einige Personen finden, die bereit sind Bezirke zu übernehmen, können wir von der Versicherungsgebühr wieder Abstand nehmen. Interessierte können sich bei unserer stellvertretenden Schriftführerin Claudia Kasthold unter der Rufnummer 02174/4756 melden.

Für die Familiensitzung unter dem Vorsitz von Heinz-Theo Kasthold am 10.01.2003 erhalten Sie ab sofort Karten im Vorverkauf bei der Metzgerei Pfeifer, Blumenhaus Faßbender, Friseursalon Niedenhof und Schöne, Gaststätte Cramer Stuben, Haus Hölzer und beim Kassierer Ralf Winter (02174/494526).

Ein hochkarätiges Programm erwartet Sie, welches von Alfons Herweg als Literat und Sitzungspräsident des FBJ zusammen gestellt wurde.

Auch freut sich das FBJ auf die jungen Karnevalisten am 11.01.2003, 15 bis 18 Uhr. Denn dann findet zum ersten mal in der Turnhalle Blecher ein Kinderkarnevalsball mit kleinem Rahmenprogramm und Tanz statt. Eintritt: 2 Euro inklusive 1 Getränk und 1 Berliner. Für Erwachsene ist der Eintritt frei. Verzehrbons sind an der Kasse erhältlich damit auch für das leibliche Wohl der Mamas und Papas gesorgt ist. Infos und Reservierungen der Karten unter den Telefonnummern 02174/4756 und 02174/494526.

Das Festkomitee bietet außerdem allen Jecken an, den Gesellschaftswagen des Festkomitees Bergische Jecken von Blecher und Bergstraße zu mieten. Auf dem Karnevalswagen haben 14 Personen Platz. Infos und Preis unter 02174/4756 oder 02174/494526.

Jeden ersten Freitag im Monat trifft sich das Festkomitee zu einem Stammtisch. Hierzu möchten wir Sie gerne einladen. Infos 02174/4756.

Die Jahreshauptversammlung findet am 04.04.2003 statt. Die Örtlichkeit teilen wir schriftlich allen Zugteilnehmern mit. Alle anderen, die an dieser Jahreshauptversammlung teilnehmen möchten, erhalten Informationen unter den bereits benannten Telefonnummern.

Auf eine schöne jecke Session Dreimol Blecher ALAAF.



Vorstand FBJ am 11.11.2002 zur Eröffnung der Session in der Gaststätte Haus Hölzer

Vom Verein zum Unternehmen

Eröffnung der Spielgruppe "Kinderspielbaustelle" in Odenthal Hüttchen mit Spiel und Zauberei.

Bereits seit September in Betrieb, fand nun die offizielle Eröffnung der neuen Spielgruppe "Kinderspielbaustelle" statt. Die Spielgruppe in Odenthal-Hüttchen ist ein Angebot für die Kinder, die in diesem Kindergartenjahr keinen Platz bekommen haben. In der Kinderspielbaustelle spielen zehn Kinder von Montag bis Donnerstag unter Anleitung der Kinderpflegerin Kathrin Heinzmann miteinander und lernen voneinander.



Mit launigen Worten begrüßte der Vorsitzende des Trägervereins "Die Spielbaustelle e.V.", Wolfgang Drötboom, die zahlreichen Gäste. Das der Verein durch die Übernahme der Trägerschaft aus der Beschaulichkeit der Spielpädagogik in die bürokratische Welt der Ämter und Behörden gehen müsse, hätte er nicht erwartet, betonte Drötboom. Innerhalb der letzten Monate habe er mindestens zehn Behörden und mindest doppelt so viele Regelungen kennen gelernt, mit denen er bislang als Vereinsvorsitzender keine Berührungspunkte

gehabt habe. Durch die gute Kooperation mit dem Team des katholischen Kindergartens ist es trotz dieser Widrigkeiten dennoch ein guter Start geworden.

Bürgermeister Johannes Maubach begrüßte das Engagement des Vereins beim zustande kommen des Angebotes und wünschte der Kinderspielbaustelle in den nächsten Jahren gutes Gelingen.



Die Vielseitigkeit der Spielbaustelle wurde deutlich, als der Vereinsvorsitzende schnell die Jacke wechselte und zur Überraschung der Kinder als Zauberer "Drötini" mit ihrer Unterstützung Hasen aus dem Hut zog, die Farbe von Tüchern verwandelte und zur Freude aller aus wenigen Gummiringen viele Gummibärchen zauberte.

Weitere Informationen zur Kinderspielbaustelle finden Sie im Internet: www.spielbaustelle.de

Die Spielbaustelle e.V. spendet 250 Spiele für Hochwasser geschädigte Familien in Sachsen

Spiele im Wert von 3.500 Euro auf den Weg gebracht

Der Odenthaler Verein "Die Spielbaustelle e.V." reagierte spontan auf den Spendenaufruf des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Rhein-Berg. In einer Hau-Ruck-Aktion wurden aus dem Fundes des Vereins 250 gut erhaltene Brettspiele für Kinder und Familien gepackt und dem DKSB für seine Hilfsaktion zur Verfügung gestellt. Über die Ortsvereine werden die Spiele in Sachsen an kinderreiche Familien weiter geleitet.

"Wer Haus, Wohnung, Hab und Gut verloren hat, wird sicherlich nicht die nötigen Finanzmittel haben, um als Erstes neue Gesellschaftsspiele zu kaufen", begründete Wolfgang Drötboom, Vorsitzender des Vereins, das spontane Engagement. "Ohne die logistische Hilfe des Kinderschutzbundes hätten wir allerdings die Spiele nicht nach Sachsen transportieren können".

Odenthaler Gespräche - das Ganze denken

Folgende Vorträge finden jeweils um 19.30 Uhr im Bürgerhaus Herzogenhof (Altenberger-Dom-Str. 36) statt:

Fr., 13.12.02 **Zeitungen**

Wolf Doleys liest eigene Texte

Fr., 10.01.03 **Evolution in Natur und Kultur**

Dr. Jürgen Kuhn

HDT Essen

Fr., 14.02.03 **„Der Lohn ist ein Zeichen der Sklaverei“**

(Cicero) – Arbeit in der Antike

Prof. Dr. Johannes Engels, Universität Köln

Termine auch unter www.doleys.de

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für den Inhalt der Vereinsmitteilungen, Termine, Nachrichten zeichnen die Vereine, Verbände und Institutionen selbst verantwortlich.

Interessengemeinschaft

Voiswinkeler Karnevalsfreunde

"Jeck und bunt - bei uns geht's rund"

Ab sofort sind in der Hofburg des Dreigestirns, in der Gaststätte "Im Schwarzbroich", Tel. 02202/78515 Karten für die Sitzungen der neuen Session zum Preis von 19 Euro zu erhalten:

02. Feb. 03	11.11 Uhr	Herrensitzung u. a. mit: Kölner Torwache, Tanzgruppe Cheerleader 1. FC Köln, Die Labesse, Hätzblatt, Kölsche Schutzmann, Musikzug Domstädter Köln
19. Feb. 03	17.00 Uhr	Wieversitzung u. a. mit: Rot-Weiß Bechen, Die Labesse, Bauchredner "Gera" Kruuschberger Funken, Musikgruppe "Schmitz", Traditioncorps "Treuer Husar"
21. Feb. 03	19.45 Uhr	Fuchssitzung u. a. mit: Ne Bergische Jong, Kniebachschiffer, Lyskirchener Hellige Knäächte un Mägde, Musikgruppe "Rheinländer", Et Tusnellche

Alle Sitzungen finden in der Turnhalle der KGS Voiswinkel, St. Engelbert-Str. statt

Altenberger Seniorenkreis

Termine der nächsten Veranstaltungen

07.01.03	10.00 Uhr	Pfarrheim Altenberg Chorprobe Singkreis
09.01.03	13.30 Uhr	Altenberg Wendehammer Wir besuchen Krippen im Bergischen Land.
	ca. 16.15	"Heuser" in Neschen, Bergisches Kaffee unbedingt Anmeldung erforderlich!
06.02.03	15.00 Uhr	Bürgerhaus Odenthal monatliches Treffen
	16.00 Uhr	"Wegekreuze in und um Altenberg" Ref.: Dr. Norbert Orthen
06.03.03	15.00 Uhr	Bürgerhaus Odenthal monatliches Treffen
	16.00 Uhr	"Bewältigung von Leid und Krankheit" Ref.: Msgr. Hans Hausdörfer

Veranstaltungstermine St. Pankratius

Dezember 2002:

28.12.		Kindersegnungsfeier zur Weihnachtszeit,
11.00 Uhr		St. Engelbert,
15.00 Uhr		St. Pankratius anschl. gemütliches Beisammensein im Pfarrheim,
29.12.		Kindersegnungsfeier
15.00 Uhr		Klasmühle;

Januar 2003:

02.01.		Kleiderkammer geöffnet,
16-18 Uhr		Berg.-Gladbacher-Str. 2;
06.01.		Hl. Messe mit allen Sternsängern in
10.15 Uhr		St. Pankratius;
07.01.		Offene Sprechstunde der Pfarrcaritas
18-18.30 Uhr		im Pfarrheim;
11.01.		Kindermesse
18.00 Uhr		in St. Engelbert;
12.01.,		Neujahrstreffen der Pfarre
11.30 Uhr		im Pfarrheim;
13.01.		Eltern-Kind-Café
14.30 Uhr		im Pfarrheim;
16.01.		Kleiderkammer geöffnet,
16-18 Uhr		Berg.-Gladbacher-Str. 2;
19.01.		Lesung des Markus-Evangeliums
17.00 Uhr		in der Pfarrkirche;
26.01.		Kleinkindergottesdienst
10.15 Uhr		im Pfarrheim;
26.01.		Ökumenischer Eröffnungsgottesdienst
15.00 Uhr		zum Jahr der Bibel im Altenberger Dom

Februar 2003:

So., 02.02.,		Kinder-Kerzen-Kirche
17.00 Uhr		im Pfarrheim;
Di., 04.02.,		Offene Sprechstunde der Pfarrcaritas
18-18.30 Uhr		im Pfarrheim;
Do., 06.02.,		Kleiderkammer geöffnet,
16-18.00 Uhr		Berg.-Gladbacher-Str. 2;
07./08.02.		Karneval der Frauengemeinschaft im Forum;
So., 09.02.,		Familienmesse
10.15 Uhr		in der Pfarrkirche;
Sa., 15.02.,		Kindermesse
18.00 Uhr		in St. Engelbert
Do., 20.02.,		Kleiderkammer geöffnet,
16-18 Uhr		Berg.-Gladbacher-Str. 2;
So., 23.02.,		Kleinkindergottesdienst
10.15 Uhr		im Pfarrheim;

Jahr der Bibel 2003 in St. Pankratius

"Verborgene Schätze entdecken !"

Am Sonntag, den 19. Januar 2003 um 17⁰⁰ in der Pfarrkirche St. Pankratius, Odenthal:

Lesung des gesamten MARKUS-EVANGELIUMS mit vielen Sprechern, meditativer Musik, faszinierender Beleuchtung und einem abschließenden gemeinsamen Mahl.

Herzliche Einladung an alle, die immer schon einmal etwas Außergewöhnliches erleben wollten.

Termine:

Februar 2003:

18./20.02.	Karneval der KFD Altenberg
16.00 Uhr	Kapitelsaal Altenberg
19.02.	Karneval der KFD Altenberg
18.00 Uhr	Kapitelsaal Altenberg

Termine der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen

Regelmäßige Gruppen und Veranstaltungen:

Montags	9.00 bis 12.00 Uhr	Regenbogenkinder	Info: K. Brümmer – 02174-4233
	16.30 bis 18.00 Uhr	Game Boys (8-12 J.-Jungs)	
	19.00 bis 21.00 Uhr	Do-am-Mo-Jugendgruppe	Info: B. Hartmann – 02174-40102
jeden 3. Montag	19.30 Uhr	Frauenbilder	Info: S. Eberle – 02174-41138
Dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr	Regenbogenkinder	Info: K. Brümmer – 02174-4233
	10.00 bis 11.00 Uhr	Senioren-Gymnastik	Info: L. Schoth – 02174-62040
	18.00 bis 19.45 Uhr	Gospelchor	Info: Gemeindebüro – 02174-4282
Mittwochs	9.00 bis 12.00 Uhr	Glückskäfer	Info: K. Brümmer – 02174-4233
	9.30 bis 12.00 Uhr	Werkkreis	Info: I. Humme – 02174-40169
	16.30 bis 18.00 Uhr	Kids (9-12J.)	Info: J. Bings – 02207-6801
	18.00 bis 20.00 Uhr	Girls.de – Internetcafé	Info: G. Kröck – 02174-4231
	19.30 bis 22.00 Uhr	Chorprobe Domkantorei	Info: A. Meisner – 02202-982437
jeden 1. Mittw.	9.30 bis 11.30 Uhr	Frauenfrühstück	Info: C. Posche – 02174-40632
jeden 2. Mittw.	15.00 bis 17.00 Uhr	Frauenhilfe	Info: C. Posche – 02174-40632
jeden 3. Mittw.	17.00 bis 17.30 Uhr	Krabbelgottesdienst	Info: C. Posche – 02174-40632
jeden 4. Mittw.	15.00 bis 17.00 Uhr	Spätlese	Info: K. Pelster – 02174-40490
alle 3 Monate	9.30 bis 11.00 Uhr	Forum „Frauen u. Politik“	Info: Gemeindebüro 02174-4282
Donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr	Glückskäfer	Info: K. Brümmer – 02174-4233
	16.30 bis 18.00 Uhr	Theatergruppe 8-9 J.	Info: B. Hartmann – 02174-40102
jeden 2. Donnerst.	9.30 bis 11.00 Uhr	Frauentreff am Vormittag	Info: D. Brunner – 02174-40273
jeden 3. Donnerst.	19.30 bis 21.00 Uhr	Bibelgesprächskreis	Info: C. Posche – 02174-40632
Freitags	9.00 bis 10.30 Uhr	Glühwürmchen	Info: K. Brümmer – 02174-4233
jeden 1. Freitag	19.00 bis 21.30 Uhr	Friday Night Fever	Info: A. Krysztofiak – 02174-743156
jeden 2. Samstag	14.00 bis 17.00 Uhr	Kinderkirche	Info: F. Blankenstein – 02174-40398
jeden 4. Samstag	9.00 bis 17.00 Uhr	EvKK-Klettergruppe	Info: Gemeindebüro – 02174-4282

Während der Schulferien finden keine Gruppen und Veranstaltungen und keine Kinderkirche statt. Chorproben nach Absprache.

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Ort	Informationen
22.12.02	Konzert: Adventl. Harfenmusik	14.00 Uhr	DOM	02174-4282
26.1.2	Weihnachtsgottesdienst			
	Für Kleinkinder (3-6 Jahre)	14.00 Uhr	MLH	02174-4282
24.12.02	Christvesper mit Domkantorei	15.00 Uhr	DOM	02174-4282
24.12.02	Christvesper m. Instrumentalmusik	21.00 Uhr	DOM	02174-4282
25.12.02	Festgottesdienst mit Orgelmusik	9.00 Uhr	DOM	02174-4282
25.12.02	Weihnachtliche Orgelmusik	15.30 Uhr	DOM	02174-4282
26.12.02	Gottesdienst am 2. Weihnachtstag	9.00 Uhr	DOM	02174-4282
26.12.02	Weihnachtskonzert/Violine u. Orgel	15.30 Uhr	DOM	02174-4282
31.12.02	Altjahresgottesdienst	14.30 Uhr	DOM	02174-4282
01.01.02	Neujahresgottesdienst	14.30 Uhr	DOM	02174-4282
03.01.02	Gospelkonzert	19.30 Uhr	MLH	02174-4282
12.01.02	Gospelkonzert	14.00 Uhr	DOM	02174-4282
26.1.2	Ökum. Gottesdienst zur Eröffnung „2003 – Das Jahr der Bibel“	15.00 Uhr	DOM	02174-4282

Abkürzungen: MLH = Evangelisches Gemeindezentrum „Martin-Luther-Haus, Uferweg 1, 51519 Odenthal

Termine der kath. Pfarrgemeinde „St. Mariä Himmelfahrt“, Odenthal

Freitag, 20.12.	7.00	Markuskapelle	Laudes u. Rorate Lichtermesse
	16.30 - 18.00	Dom	Mini Probe für Weihnachten
	16.30 – 17.30	Jugdh. Blecher	Mädchengruppe ab 9 Jahren
	17.30 – 19.00	Jugdh. Blecher	Mädchengruppe ab 9 Jahren
	17.30 - 19.00	Pfarrsaal	Mini-Stunde
	19.00	Dom	Taizé-Gebet (Nacht der Lichter)
Samstag, 21.12.	11.00	Dom	Allg. Domführung
	13.15 – 14.00	Jugdh. Blecher	Probe Kinderchor
	14.15 – 15.00	Michaelsheim	Probe Kinderchor
	15.00	Michaelsheim	Weihnachtsfeier der Ministranten
	16.30 – 17.30	Dom	Beichte
	17.30	St. Michael	Vorabendmesse
<i>4. Adventssonntag</i>			
Sonntag, 22.12.	7.00	Dom	Frühmesse
	10.30	Dom	Hochamt
	16.15	Dom	Musikalische Adventsbesinnung
	17.15	Dom	Hl. Messe mit anschl. Vesper
	19.00	St. Michael	Bußfeier, anschl. Beichtgelegenheit
Montag, 23.12.	8.00	St. Michael	Rosenkranz
	8.30	St. Michael	Hl. Messe
Dienstag, 24.12. <i>Heiligabend</i>	17.00	Dom	Familienchristmette
	17.00	Haus Altenberg	Kindergottesdienst für 4-8Jährige
	18.30	St. Michael	Christmette
	19.00	Dom	Christmette mit Jungem Chor
	23.00	Dom	Christmette mit Domchor
Weihnachten			
Mittwoch, 25.12. <i>Hochfest der Geburt des Herrn</i>	7.00	Dom	Hirtenmesse
	9.00	St. Michael	Hl. Messe
	10.30	Dom	Hochamt mit Orgelmusik
	15.30	Dom	Weihnachtliche Orgelmusik
	17.15	Dom	Abendmesse
Donnerstag, 26.12. <i>Fest d. hl. Stephanus</i>	7.00	Dom	Frühmesse
	9.00	St. Michael	Hl. Messe
	10.30	Dom	Festmesse mit Domchor
	15.30	Dom	Weihnachtliche Orgelmusik
	17.15	Dom	Abendmesse
Freitag, 27.12.	7.00	Markuskapelle	Laudes u. Hl. Messe
Samstag, 28.12.	11.00	Dom	Allg. Domführung
	16.30 – 17.00	Dom	Beichte
	17.30	St. Michael	Vorabendmesse mit Aussendung der Sternsinger
<i>Fest d. Heiligen Familie</i>			
Sonntag, 29.12.	7.00	Dom	Frühmesse
	10.30	Dom	Hochamt
	15.30	Dom	Weihnachtliche Orgelmusik
	17.15	Dom	Hl. Messe mit anschl. Vesper
Montag, 30.12.	8.00	St. Michael	Rosenkranz
	8.30	St. Michael	Hl. Messe
Dienstag, 31.12. <i>Silvester</i>	7.00	Markuskapelle	Laudes u. Hl. Messe
	18.00	Dom	Jahresschlussmesse



Bestattungshaus DOEPEL

Inh. Siegfried Doepel

Johann-Häck-Straße 10 · 51519 Odenthal
Tel. 021 74/47 27 · Fax 021 74/4 18 61

Erd-, Feuer- und Seebestattung
Erledigung aller Formalitäten
Umbettung · Überführung
Bestattungsvorsorge
Grablaternen

STRASSEN- DEKORATION DOEPEL

Johann-Häck-Straße 10 · 51519 Odenthal
Tel. 021 74/47 27 · Fax 021 74/4 18 61

<http://www.ksk-koeln.de>



WAS SOLL MAL AUS
IHM WERDEN?

WAS ER WILL.



Kreissparkasse Köln

Der Berufswunsch kann sich ändern, die
Privatvorsorge bleibt. Sichern Sie die Zukunft
Ihres Kindes mit dem Vorsorgeplan *flexibel*,
DekaConcept *plus*, Lebens-/Rentenversicherung,
Immobilien. Und unserer Beratung.
Wenn's um Geld geht – Kreissparkasse Köln

Jetzt umschalten auf
proNatur: Ökostrom
für's Bergische Land.

Mit **proNatur** der RBV entscheiden Sie sich für Strom, der aus regenerativen Energiequellen gewonnen wird. Sicher für Sie, gut für die Zukunft.

Wir investieren in Anlagen, die Wind-, Wasser- und Sonnenenergie effektiv nutzen. Wer **proNatur** wählt, leistet einen aktiven Beitrag zum Schutz unserer Umwelt. Mit jeder Kilowattstunde. Garantiert.

Infos zu **proNatur** unter:

0 22 02/16-5 00



RBV Rheinisch-Bergische
Versorgungsgesellschaft mbH

Hermann-Löns-Straße 131 - 133
51649 Bergisch Gladbach

Für die Extraportion Abfall zwischendurch

Der Stapel-trage-Mini-Müllcontainer

Egal, ob für Bauschutt, den Grünschnitt im Garten oder für den Polterabend – unser Mini-Container löst jedes kleine Entsorgungsproblem.

Preiswert und praktisch. Weil klein und stapelbar. Auf Wunsch auch mit Deckel. Abschließbar. Kommt per Mini-Kranwagen. Überall hin.



0800-1 22 32 55

Unternehmen Umwelt

Overath · Siegburg · Troisdorf



Broicher Grünacher